

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.04.2026**

**Änderung der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften, des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts und des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen**

**A. Problem**

Die Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hatte am 12.09.2024 zur Vorlage VL 21/2959 zum Thema „Reduktion von illegalen Müllablagerungen durch Neuorganisation der Aufgaben schaffen“ u.a. den Beschluss gefasst, dass sie der Erweiterung der Kompetenzen der Die Bremer Stadtreinigung (DBS), um Verwaltungsverfahren durchführen zu können, sowie der bestehenden Bearbeitung der Bußgeldverfahren durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW) zustimmt. Des Weiteren wurde SUKW um die Erstellung eines Konzepts zur Umsetzung der Stärkung des Außendienstes nebst Darstellung der Finanzierung gebeten.

Mit einer weiteren Vorlage 21/5544 wurden sowohl die Zuständigkeitsverteilung hinsichtlich der Verwaltungsverfahren einschließlich der Rechtsgrundlage zwischen der Die Bremer Stadtreinigung und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft als auch das Konzept zur Umsetzung der Stärkung des Außendienstes nebst Darstellung der Finanzierung dargestellt. Es sollen die unter „B Lösung“ aufgeführten Rechtsvorschriften angepasst werden, um den DBS-Außendienst zu stärken, etwa durch erweiterte Betretungsrechte und zusätzliche Befugnisse wie Identitätsfeststellung, Datenverarbeitung und das Ahnden von Ordnungswidrigkeiten. Gleichzeitig wird die Zuständigkeit erweitert, sodass DBS eigenständig bestimmte Verstöße verfolgen kann. Parallel dazu sind ein Ausbau der Außendienststellen bis 2028, zusätzliche finanzielle Mittel sowie eine Digitalisierung der Bußgeldstelle geplant, um mehr Fälle effizient bearbeiten zu können.

**B. Lösung**

Zur Umsetzung der Beschlussempfehlungen der VL 21/2959 wurden die rechtlichen Grundlagen zur Stärkung des Außendienstes der DBS angepasst.

**BremAG KrW-/AbfG**

Art und Umfang eines Betretungsrechts von privaten Flächen sollen nunmehr im Abschnitt 5 (Abfallüberwachung) im Bremischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (analog zum Betretungsrecht z.B. der Abfallüberwachung von SUKW) geregelt werden.

**Zuständigkeitsverordnung**

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG (Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 – außerhalb zugelassener Anlagen) liegt bislang gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 i. V.

m. Abs. 1 Nr. 3 ZuStV beim Land Bremen, vertreten durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, weil dieses für den Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuständig ist. Das Littering ist eine Ordnungswidrigkeit u. a. nach dieser Vorschrift, für die der Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Bremen Bußgelder/Hinweise auf die Möglichkeit der Verhängung eines Verwarngeldes enthält. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Vorschrift ist praxisrelevant. Ohne die Änderung der Zuständigkeitsverordnung könnte der DBS die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten nicht übertragen werden. Die Zuständigkeit der Stadtgemeinden für die Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG ist neu und soll neben der des Landes Bremen bestehen.

### **Errichtungsortsgesetz**

Durch die vorgesehenen Änderungen kann DBS im Außendienst zusätzlich neben der Stadtgemeinde Bremen folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Ahndung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch Verwarnung
2. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Falle illegaler Abfallablagerungen nach § 69 Absatz 1 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Zur Durchführung der Aufgaben werden der DBS die folgenden Befugnisse aufgrund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Bremisches Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz übertragen:

1. das Ersuchen um Auskunft und die Vornahme von Ermittlungen
2. die Feststellung der Identität und das Festhalten zur Identitätsfeststellung
3. die notwendige Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
4. die notwendige Datenübermittlung an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden,

die Verwarnung und Erhebung eines Verwarngeldes oder die Veranlassung der Weiterbearbeitung durch die jeweils zuständige Stelle.

### **Abfallortsgesetz**

Die Übertragung der Aufgabe der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Abs. 2 BremAG KrWG in Verbindung mit dem Abfallortsgesetz und deren Ahndung mittels Verwarnung auf die Bremer Stadtreinigung zieht eine Folgeänderung in § 28 Abfallortsgesetz nach sich. Die DBS wird dort neben der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft als zuständige Stelle benannt.

Einzelheiten sind den beigefügten Entwürfen nebst Begründungen zu entnehmen.

**Am 16.04.2026 hat die Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft diesem Vorgehen (Vorlage VL 21/7183) zugestimmt.**

Beim Inkrafttreten der Rechtsvorschriften ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. BremAG KrW-/AbfG
2. Zuständigkeitsverordnung
3. Errichtungsortsgesetz/ Abfallortsgesetz

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen empfohlen.

## D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung / Klimacheck

Die **finanziellen und personellen Auswirkungen** bei der DBS sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	2026	2027	2028
<b>Anzahl Stellen bei DBS (Außendienst + 1 Leitung)</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>10</b>
Davon zusätzliche Mitarbeitende (im Vergleich zu 2025 ohne Kompetenzerweiterung)	5	7	7
Davon verlagerte Stellen (Verlagerung von Bestandpersonal der DBS („Abfallermittlung“) in den „neuen Außendienst“)	3	3	3
zusätzliche Kosten bei der DBS (Personal, gebührenfähig, ab dem 01.07,2026) in EUR	205.230	490.003	499.804
zusätzliche Kosten bei der DBS (Ausstattung, gebührenfähig) in EUR	76.050	62.600	46.000
- Arbeitsplatzkosten	32.000	16.000	10.000
- Fahrzeuge und Kleidung	27.550	36.600	31.000
- Weiterbildung	16.500	10.000	5.000
<b>Gesamtsumme (abfallgebührenfähige Kosten) in EUR</b>	<b>281.280</b>	<b>552.603</b>	<b>545.804</b>

Die Kosten für die zusätzlichen DBS-Mitarbeitenden entsprechen in 2026 ca. 0,6% des Abfallgebührenhaushalts. Der Start der Weiterbildung der Mitarbeitenden bei der DBS ist auf Mitte 2026 terminiert. Die bei der DBS entstehenden Kosten werden aus dem Abfallgebührenhaushalt finanziert. Die detaillierte rechtliche Prüfung und Bewertung der Gebührenfähigkeit der Aufgaben des neuen Außendienstes der DBS ergab, dass die Aufgaben Teil der Abfallberatung sind.

Die erwarteten Kosten (Personal, IT, Ausbildung, sonstige konsumtive Kosten) bei der DBS sind bereits in der Wirtschaftsplanung 2026/2027 im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation der DBS eingeplant.

Durch die Digitalisierung der Bußgeldstelle bei SUKW wird derzeit davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Bußgeldverfahren durch bestehendes Personal bei SUKW bearbeitet werden können; aktuell liegen die Schätzungen bei bis zu rd. 1.280 Fällen zusätzlich. Sollten sich die Bußgeldverfahren, wie geschätzt, um 1.695 Fälle pro Jahr ab 2027 erhöhen, kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass weiteres Personal für die Bearbeitung bei SUKW notwendig wird. Die erwarteten Einnahmen könnten gegebenenfalls dann für die Personalrefinanzierungen herangezogen werden, um die Steuerungsfunktion gegen eine illegale Abfallentsorgung konsequent zu erfüllen, sofern keine andere Lösung darstellbar ist. Parallel wird der Umweltbußgeldkatalog überarbeitet, um die Wirkung und Refinanzierung zu verbessern.

### Gender-Prüfung

Die Änderungen wirken sich auf alle Geschlechter gleichermaßen aus. Die Beschlüsse in der Vorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### Klimacheck

Die Beschlüsse in der Vorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Entwürfe der Rechtsvorschriften wurden an die Ressorts, Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände und Vertragspartner der Stadtgemeinde Bremen, mit der Bitte um Stellungnahme versandt. Die Liste der Beteiligten ist als Anlage 8 dieser Vorlage beigelegt.

Die Anregungen der **Senatorin für Justiz und Verfassung** und die Ergebnisse der rechtsförmlichen Prüfung wurden übernommen.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage ist zur Veröffentlichung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Die Senatsvorlage soll nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht werden.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt die Vorlage VL 21/7183 der städtischen und staatlichen Deputation für Umwelt, Klima und Wissenschaft und Landwirtschaft vom 16.04.2026 zur Kenntnis und stimmt den Entwürfen zur Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften, zum Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, zum Ortsgesetz über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts und zum Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen zu.
2. Der Senat beschließt die Mitteilung und deren Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte, den Entwürfen zum Ortsgesetz über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts und zum Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen in der Sitzung am 19.05.2026 zu beschließen.
3. Der Senat beschließt die Mitteilung und deren Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte, den Entwürfen zur Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften und zum Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Sitzung am 20./21.05.2026 zu beschließen.

## **Anlagen:**

- Anlage 1 Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft
- Anlage 2 Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
- Anlage 3 Deputationsvorlage zur „Änderung der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften, des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts und des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen“ (Vorlage VL 21/7183) inklusive Anlagen
- Anlage 4 Entwurf Änderung Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

- Anlage 5 Entwurf Änderung Bremische Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften
- Anlage 6 Entwurf Änderung Ortsgesetz über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung Anstalt öffentlichen Rechts
- Anlage 7 Entwurf Änderung Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen
- Anlage 8 Verteiler für die Anhörung